

DAIMLER TRUCK

als Auftraggeber

Abkürzungen: AG – Auftraggeber
AN – Auftragnehmer
USt. – Umsatzsteuer

Zahlungsbedingungen Nr. 4 - Version 02/2024

1 Zahlung

Die Zahlungen des AG werden wie folgt fällig:

1.1 Anzahlung

Anzahlungsrechnung über 30% des Bestellwertes zuzüglich USt.

Die Anzahlung erfolgt nach Eingang der vorbehaltlosen Bestellannahme des AN beim AG, wenn vom AN eine selbstschuldnerische (Anzahlung-) Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherer mit allgemeinem Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Musterbürgschaft des AG (siehe Anlage) zur Sicherung des Zahlungsbetrages ohne USt. im Original eingegangen ist. Der AG kann einen vom AN vorgeschlagenen Bürgen aus wichtigem Grund ablehnen. Die Bürgschaft muss deutschem Recht unterliegen. Die Kosten der Bürgschaft trägt der AN.

Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt, sobald die vertraglich geschuldete Leistung in Höhe der Anzahlung erbracht wurde. Zu diesem Zeitpunkt erlischt auch die Verpflichtung aus dieser Bürgschaft

Eine Rechnungsstellung kann erst nach Eingang der vorbehaltlosen Bestellannahme und frühestens 6 Monate vor Lieferung erfolgen. Die Zahlung wird 30 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

Für die postalische Zusendung der Bürgschaftsunterlagen, Rückforderung der Bürgschaft, Sicherungsübereignung und die Anzahlungsrechnung ist folgende Versandadresse zu nutzen:

Daimler Truck AG
HPC 201-V815
Mühlenstr. 30
10243 Berlin

Als Rechnungsadresse für die Bürgschaftsunterlagen, Sicherungsübereignung und die Anzahlungsrechnung ist die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu verwenden.

Abschlagsrechnungen und Schlussrechnungen pro Bestellnummer sind unverzüglich über die im Supplier Portal genannten Eingangskanäle (z.B. Basware, Post) in einfacher Ausfertigung an die in der Bestellung angegebene Adresse der Rechnungsprüfung zu senden. Dabei sind Bestellnummer und das Bestelldatum anzugeben.

1.2 Abschlagszahlungen

1.2.1 In der ersten Abschlagsrechnung ist der Gesamtleistungsumfang von 60% des Bestellwertes zuzüglich USt. als Rechnungsbetrag auszuweisen; zusätzlich ist der Betrag der Anzahlungsrechnung separat anzugeben. Die Fälligkeit für die Differenz von 60% des Bestellwertes und der Anzahlung tritt 30 Tage nach der Versandfreigabe durch den AG und kompletten Anlieferung der Ware im Werk des AG sowie Zugang der ersten Abschlagsrechnung ein. In der ersten Abschlagsrechnung ist als Titel »1. Abschlagsrechnung nach ZB Nr. 4« anzuführen

1.2.2 Zweite Abschlagszahlung über weitere 30% des Bestellwertes zuzüglich USt. Die Fälligkeit tritt 30 Tage nach betriebsfertiger Montage und/oder betriebsfertigen Aufstellung der Maschine/Anlage im Werk des AG sowie Zugang der zweiten Abschlagsrechnung ein.

1.3 Schlusszahlung über die restlichen 10% des Bestellwertes zuzüglich USt.

Nach vollständig erbrachter Leistung und Nachweis der Produktionsbereitschaft erfolgt die Abnahme im Werk des AG. Unwesentliche Mängel stehen der Abnahme nicht entgegen. Jedoch berechtigen sie zum Einbehalt der Vergütung in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung der Mängel erforderlichen Kosten. Die Fälligkeit der Schlussrechnung tritt 30 Tage nach Abnahme im Werk des Auftraggebers und Zugang der Schlussrechnung ein.

Die Fälligkeit zur Auflösung des Einbehalts tritt 30 Tage nach Nachweis der Mängelfreiheit ein.

1.4 Die Rechnungsbeträge für Pos. 1.1 bis 1.3 verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer, die jedoch separat auszuweisen ist.

1.5 Teilrechnungen sind unzulässig.

1.6 Voraussetzung für die Fälligkeit der Zahlungen durch den AG ist die Erfüllung der in Abschnitt 2 geregelten Bedingungen.

2 Rechnungsstellung

2.1 An- und Abschlagszahlungen werden in der Regel durch den AG nur bei Auftragswerten über Euro 150.000,- gegen Einsendung der Anzahlungsrechnung und der Abschlagsrechnungen geleistet. Anforderungen werden ab

einem Wert von Euro 15.000,- , zuzüglich USt. vom AG angenommen. Die Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

- 2.2 In der Schlussrechnung ist ausschließlich der noch zu zahlende Restbetrag zuzüglich USt. auszuweisen.
- 2.3 Rechnungen sind nur prüfbar, wenn der Rechengang entsprechend der Bestellung verfolgt und geprüft werden kann. Nur eine nachprüfbare Rechnung führt zur Fälligkeit der Zahlung durch den AG.
- 2.4 Zahlungen werden nur unter der Voraussetzung geleistet, dass dem AG Eigentum an den Teilen des Werkes, an den Stoffen oder Bauteilen übertragen oder Sicherheit hierfür geleistet wird und die in der Bestellung vereinbarten Termine pünktlich eingehalten werden.
- 2.5 Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AG, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen AG abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Abtretungen an Unternehmen, an denen AG mit über 50% direkt oder indirekt beteiligt ist, gilt die Zustimmung als erteilt. § 354a HGB wird hiervon nicht berührt.
- 2.6 Die Schlussrechnung wird nach Bezahlung einer Überprüfung durch den AG unterzogen. Ergibt diese eine Überzahlung der vereinbarten Auftragssumme durch den AG, so ist der AN zur Rückzahlung dieser Überzahlung verpflichtet. Zahlungen des AG erfolgen daher unter Vorbehalt der Rückforderung etwaiger Überzahlungen.

Anzahlungsbürgschaft

Wir übernehmen hiermit die selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber

.....
Name und Anschrift der Daimler Truck Gesellschaft

aus dem folgenden, mit der

Firma

abgeschlossenen Vertrag.

Bestellung Nr.: vom:

Lieferung/Leistung einer/eines

Bis zu einem Höchstbetrag von:

(in Worten:)

Der verbürgte Höchstbetrag entspricht der von der Daimler Truck AG geleisteten Anzahlung und soll den Zahlungsbetrag sichern, den die Daimler Truck AG ohne Gegenleistung des Schuldners angezahlt hat.

Der verbürgte Höchstbetrag verringert sich daher um die Höhe der vom Schuldner zur Erfüllung der vertraglichen Leistungspflicht erbrachten Lieferungen und Leistungen.

Wir verzichten auf die Einreden der Anfechtbarkeit (mit Ausnahmen der Arglistanfechtung), der Aufrechnung, der Verjährung und der Vorausklage gemäß §§ 770 Abs. 1 und Abs. 2, 771 BGB. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechnung gemäß § 770 Abs. 2 BGB gilt nicht für den Fall, dass die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Verzicht auf die Einrede der Verjährung wird hinfällig, sobald der Auftragnehmer diese Einrede erheben kann.

Aus dieser Bürgschaft können wir nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden.

Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt, sobald die vertraglich geschuldete Leistung in Höhe der Anzahlung erbracht wurde. Zu diesem Zeitpunkt erlischt auch die Verpflichtung aus dieser Bürgschaft.

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Stuttgart.

Datum:

Unterschriften:

Hinweis

Bürgschaftsunterlagen, Sicherungsübereignung und Anzahlungsrechnung sind an folgende Adresse als Einschreiben zu senden.

**Daimler Truck AG
HPC 201-V815
Mühlenstr. 30
10243 Berlin**